

# *Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gas- und Wasserversorgung der Abwasserbeseitigung und des Freibades (Gemeindewerke Eningen unter Achalm)*

vom 01.01.2014

Auf Grund von § 4 und § 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den § 1, 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eningen unter Achalm am 18.07.2013 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1. Gegenstand und Name des Eigenbetriebs.....	1
§ 2. Gemeinderat.....	2
§ 3. Betriebsausschuss.....	3
§ 4. Betriebsleitung.....	4
§ 5. Stammkapital.....	5
§ 6. Wirtschaftsjahr.....	5
§ 7. Inkrafttreten.....	5

## **§ 1. Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Gas- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie der Betrieb des Freibades der Gemeinde Eningen unter Achalm werden ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung – Gemeindewerke Eningen unter Achalm – als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den Bestimmungen dieser Satzung und nach den Bestimmungen der Wasserversorgungs-Satzung und der Abwasser-Satzung in der jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Gas und Wasser, beseitigt das anfallende Abwasser und betreibt das Freibad im „Obtal“. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Gas und Wasser beliefern, sowie anfallendes Abwasser entsorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Soweit die Gemeinde an Energie- oder Wasserversorgungsunternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Gemeinde wahr.
- (4) Der Betriebszweig „Freibad“ erzielt keine Gewinne.

## § 2. Gemeinderat



- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Insbesondere entscheidet der Gemeinderat auch über
  - 2.1 die Bestellung der Werkleitung.
  - 2.2 die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen.
  - 2.3 die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist.
  - 2.4 die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
  - 2.5 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitungen sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlusts.
  - 2.6 die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
  - 2.7 die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeindewerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind.
  - 2.8 die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Betriebsausschusses.
  - 2.9 die allgemeine Festsetzung der Abgaben (öffentlich-rechtliche Entgelte).
  - 2.10 den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen der Gemeindewerke.
  - 2.11 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten im Einzelfall ab 20.000 €.
  - 2.12 sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 80.000 € übersteigt.
  - 2.13 die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 40.000 €.
  - 2.14 die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie über personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 und höher sowie für Beamte im gehobenen und höheren Dienst.



### § 3. *Betriebsausschuss*



- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung - Betriebsausschuss der Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung und des Freibadbetriebs - Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeinderates und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Für die weiteren Mitglieder des Betriebsausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000 € übersteigt.
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 20.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 20.000 € übersteigt.
  4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 7.000 € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 1 Jahr beträgt,
  5. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Gas- und Wasserbezugsverträgen und über Abwasserbeseitigungs-Vereinbarungen.
  6. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Gas- und Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostensätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen,
  7. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €
  9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch und der Verzicht im Einzelfall mehr als 12.500, -- € beträgt,
  10. die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit sowie über personalrechtliche Entscheidungen für Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 und 8 oder bei Beamten im einfachen und mittleren Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A9.
  11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter,



12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 5 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind) und zu - außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes über 10.000, -- € im Einzelfall, - überplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes, wenn diese das Einzelvorhaben um 25 %, mindestens jedoch um 4.000 € übersteigen.
13. Die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleiter.

## § 4. *Betriebsleitung*



- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die allgemeine Betriebsleitung wird vom kaufmännischen Betriebsleiter übernommen.  
Die technische Betriebsleitung der Gas- und Wasserversorgung kann an Dritte vergeben werden. Hierüber entscheidet der Gemeinderat. Die Leitung des Betriebs liegt in diesem Fall alleine bei der kaufmännischen Betriebsleitung.  
Die technische Betriebsführung für die Abwasserbeseitigung und den Freibadbetrieb verbleibt beim Ortsbauamt der Gemeinde Eningen.  
Die Aufgabenerfüllung erfolgt im jeweiligen Geschäftsbereich eigenverantwortlich, jedoch einvernehmlich mit dem kaufmännischen Betriebsleiter. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister/Betriebsausschuss.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören
  - die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite,
  - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
  - sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere
  - der Einsatz des Personals,
  - die Anordnung von Instandsetzungen,
  - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten und Beamten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen. Dies gilt für die Entgeltgruppe 1-6 sowie für befristet Beschäftigten bis zu 36 Monaten, außerdem für Auszubildende und für geringfügig bzw. kurzfristig Beschäftigte.  
Personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen bei Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten liegen ebenfalls im Entscheidungsbereich der Betriebsleitung. Diese Entscheidungen haben vorbehaltlich der Entscheidung des Betriebsausschusses über die Wiederbesetzung einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle oder deren Neuschaffung für Beschäftigte zu erfolgen.



## **§ 5. Stammkapital**



Das Stammkapital des

- Betriebszweiges Gas- und Wasserversorgung wird zum 01.01.2002 auf 700.000, -- € festgesetzt.
- Betriebszweiges „Freibad“ wird auf 300.000 € festgesetzt.

## **§ 6. Wirtschaftsjahr**



Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr

## **§ 7. Inkrafttreten**



Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eningen unter Achalm, 28.11.2013

Schweizer  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.